

Weiterempfehlungsprogramm.

1. Einleitung

- 1.1 Das Weiterempfehlungsprogramm ist ein Instrument zur Adressgenerierung, um jene Kunden* zu belohnen, die durch aktive Mund-zu-Mund Werbung interessierte Personen der CSS weiterempfehlen.
- 1.2 Die Weiterempfehlungskarte wird vom Weiterempfehlen ausgefüllt und an die CSS übermittelt.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist in den gewählten Formulierungen auch die weibliche Form eingeschlossen.

2. Zweck und Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Bestimmungen regeln den Anspruch auf eine Belohnung, welcher aus der Neukundengewinnung mittels Weitergabe von Adressdaten entsteht.
- 2.2 Die vorliegenden Bestimmungen sind gültig ab Januar 2025 und ersetzen alle früheren Regelungen. Die CSS hat das Recht, die Bestimmungen einseitig und jederzeit zu ändern.

3. Anspruchsvoraussetzungen

- 3.1 Die weiterempfohlene Person ist Neukunde; sie ist seit zwei vollen Jahren kein Kunde der CSS (CSS Kranken-Versicherung AG, CSS Versicherung AG).
- 3.2 Die weiterempfohlene Person hat eine unter 3.2.1 definierte Kombination von Zusatzversicherungen oder eine aufgeführte Zusatzversicherung nach VVG (inkl. erforderlicher und erfolgreicher bestandener Gesundheitsprüfung) abgeschlossen.
- 3.2.1 Zusatzversicherung nach VVG für eine Grundbelohnung

Produkt-kombination/ Produkt	Weiterempfohlene Produkte
Kombination Spital Economy	Spitalversicherung myFlex Economy + Alternativ-Versicherung myFlex (alle Stufen) und/oder Ambulant-Versicherung myFlex (alle Stufen)
Kombination Spital Balance	Spitalversicherung myFlex Balance + Alternativ-Versicherung myFlex (alle Stufen) und/oder Ambulant-Versicherung myFlex (alle Stufen)
Premium	Spitalversicherung myFlex Premium
Livo	Gesundheitsversicherung Livo Smart Gesundheitsversicherung Livo Top
Reiseversicherung (Jahresvertrag)	Paket Economy Paket Balance Paket Premium

International Health Plan (IHP)

- 3.2.2 Erfolgt zusätzlich zum Abschluss der unter 3.2.1 erwähnten Zusatzversicherungen für eine Grundbelohnung gleichzeitig ein Abschluss einer Hausrat- und /oder Haftpflichtversicherung (inkl. erforderlicher und erfolgreicher bestandener Risikoprüfung) werden zusätzlich noch 50% der Nettojahresprämie dieser Produkte entschädigt.
- 3.3 Für jede Weiterempfehlung gibt es nur eine weiterempfehlende Person. Die Belohnung geht an diejenige von mehreren weiterempfehlenden Personen, deren Weiterempfehlung zuerst bei der CSS eingereicht wurde.
- 3.4 Der Weiterempfehlen ist mindestens 18-jährig.
- 3.5 Weiterempfehlungen, die mehr als drei Monate nach der Erstellung der Police eingereicht bzw. gemeldet werden, müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.6 Die weiterempfehlende Person steht mit der CSS nicht in einer vertraglichen Beziehung (Ausnahme: Versicherungsvertragsverhältnis).
- 3.7 Ist der Weiterempfehlen ein Unternehmen, so wird die Belohnung an das Unternehmen nur entrichtet, wenn dieses für den Neukunden keine andere Entschädigung erhält.
- 3.8 Für eine Adressvermittlung wird nur eine Entschädigung ausgerichtet. Belohnungen im Rahmen vom Weiterempfehlungsprogramm können nicht mit weiteren externen Adress- bzw. Kontaktvermittlungs-Entschädigungen kumuliert werden.

4. Ausschlüsse

In den nachfolgenden Fällen besteht kein Anspruch auf eine Belohnung.

- 4.1 Wiedereintritte innerhalb von zwei Jahren** von Kunden eines Versicherers der CSS.
- 4.2 Gegenseitige Weiterempfehlung (z.B. Der Weiterempfehlen wird gleichzeitig von seinem empfohlenen Neukunden weiterempfohlen).
- 4.3 Die weiterempfohlene Person ist im ersten Versicherungsjahr jünger als 21 Jahre.
- 4.4 Vorgeburtliche Anmeldungen sind ausgeschlossen.
- 4.5 Abschlüsse von Kunden in den Kollektivverträgen CSS Personal.
- 4.6 Die Beratung erfolgt durch einen externen Berater (z.B. Vermittler oder Makler).
- 4.7 Abschlüsse von Kurzaufenthaltern mit Aufenthaltsbewilligung L (z.B. von Personalbüros und Restaurationsbetrieben); d.h. der Kunde hält sich weniger als 12 Monate in der Schweiz auf.
- 4.8 Für die weiterempfohlene Person liegt eine anderweitige Adress- bzw. Kontaktvermittlung vor.

**Die Lücke zwischen dem Ende der früheren Versicherung und dem neuen Vertragsbeginn muss mindestens volle 24 Monate betragen.

5. Belohnung

5.1 Grundbelohnung

Die weiterempfohlene Person hat eines der folgenden Produktkombinationen oder Produkte abgeschlossen.

Produkt-kombination/ Produkt	Erfolgreich weiterempfohlene Produkte	Grund- belohnung in CHF
Kombination Spital Economy	Spitalversicherung myFlex Economy + Alternativ-Versicherung myFlex (alle Stufen) und/oder Ambulant- Versicherung myFlex (alle Stufen)	50
Kombination Spital Balance	Spitalversicherung myFlex Balance + Alternativ-Versicherung myFlex (alle Stufen) und/oder Ambulant-Versicherung myFlex (alle Stufen)	100
Premium	Spitalversicherung myFlex Premium	200
Livo	Gesundheitsversicherung Livo Smart	70
	Gesundheitsversicherung Livo Top	200
Reise- versicherung (Jahresvertrag)	Paket Economy	50
	Paket Balance	
	Paket Premium	
International Health Plan (IHP)		100

Beispiele:

- Neuabschluss Spitalversicherung myFlex Economy und Alternativ-Versicherung myFlex Economy:
Grundbelohnung CHF 50
- Neuabschluss Spitalversicherung myFlex Balance und Alternativ-Versicherung myFlex Economy:
Grundbelohnung CHF 100
- Neuabschluss Reiseversicherung Paket Balance (Jahresvertrag)
Grundbelohnung CHF 50

5.2 Zusatzbelohnung

Die Zusatzbelohnung wird nur in Kombination mit der Grundbelohnung bezahlt.

Erfolgreich zusätzlich weiterempfohlene Produkte	Zusatzbelohnung
Hausrat- und/oder Haftpflichtversicherung	50% der Nettojahresprämie der zusätzlich weiter- empfohlenen Produkte

5.3 Eine Weiterempfehlung gilt als erfolgreich, wenn diese zu einem Vertragsabschluss nach Massgabe der Anspruchsvoraussetzungen führt und wenn die weiterempfohlene Person zum Zeitpunkt der Abrechnung weiterhin bei der CSS versichert ist.

5.4 Die Belohnungen werden periodisch – in der Regel wöchentlich – ausbezahlt.

5.5 Neben dieser Belohnung hat die weiterempfehlende Person keinen Anspruch auf irgendeine Vergütung oder auf Auslagenersatz. Insbesondere wenn ein der CSS angegebener Kontakt nicht berücksichtigt werden kann, besteht kein Anspruch auf eine Belohnung.

5.6 Kommt eine Police nicht zustande oder muss per Beginn aufgehoben werden, kann die ausbezahlte Weiterempfehlungsprämie zurückgefordert werden.

6. Sozialversicherungen/Steuern

6.1 Die CSS schuldet keine Sozialversicherungsabgaben. Die Abrechnung mit den verschiedenen Sozialversicherungen (insbesondere mit der Ausgleichskasse und der obligatorischen Unfallversicherung) ist einzig Sache der weiterempfehlenden Person.

6.2 Die Belohnungen gemäss Ziffer 5 enthalten eine allfällig zu entrichtende schweizerische Mehrwertsteuer. Allfällige Steuerpflichtungen (inkl. Abrechnungen) in Zusammenhang mit diesen Belohnungen treffen ausschliesslich die weiterempfehlende Person.

6.3 Die CSS lehnt jegliche Haftung für nicht geleistete oder nicht korrekt geleistete Sozialversicherungs- oder Steuerverpflichtungen der weiterempfehlenden Person ab.

7. Unzulässige Handlungen

7.1 Die weiterempfehlende Person ist mit Ausnahme der Weitergabe von Adressdaten nicht befugt, für die CSS weitere rechtliche oder tatsächliche Handlungen vorzunehmen; sie ist insbesondere nicht befugt, den Neukunden in Versicherungsfragen, vor allem betreffend den Inhalt und Leistungsumfang der Versicherungen der CSS, zu beraten oder gar bindende Auskünfte zu erteilen.

7.2 Im Widerhandlungsfall lehnt die CSS jegliche Haftung für den daraus entstehenden Schaden ab.